

Widersprüchliches um Stuttgarter Krawalle

Internet-Plattform erweckt einen irreführenden Eindruck

Eine regionale Internet-Plattform berichtet in ihrem Newsblog über Krawalle in der Stuttgarter Innenstadt. Unter einem Banner der Plattform heißt es: „Elf Personen festgenommen – Platzverweise und Festnahmen: Erneut Unruhen in Stuttgarter Innenstadt - mehrere Polizisten verletzt“. Darunter findet sich die Angabe: „Vor 32 Minuten aktualisiert“. Auf der nächsten Seite heißt es dann, ebenfalls unter dem Banner der Internet-Plattform: „Die Polizei berichtete, dass die Stimmung gegenüber den Einsatzkräften zwar teilweise angespannt und gereizt gewesen sei, zu großen Zwischenfällen sei es jedoch nicht gekommen.“ Ein Nutzer des Internet-Auftritts sieht eine Verletzung von mehreren presseethischen Grundsätzen. Einerseits werde in einer Anreißer-Meldung mitgeteilt, es hätte Unruhen und Krawalle in Stuttgart Innenstadt gegeben. Dem gegenüber werde ein Polizeisprecher mit der Information zitiert, es sei an diesem Wochenende in der baden-württembergischen Hauptstadt weitgehend ruhig geblieben. Es handele sich also – so der Beschwerdeführer - um eine Lüge und dies in der Absicht, im Interesse der parallel geschalteten Werbung für möglichst viele Klicks zu sorgen. Das habe mit objektivem Journalismus nichts zu tun. In der Vorprüfung wurde das Verfahren auf Verstöße nach Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) beschränkt. Der Chefredakteur der Internet-Plattform teilt mit, die Beschwerde beziehe sich auf zwei unterschiedliche Tage. Inhaltlich seien die Aussagen also korrekt. Er nehme allerdings die Beschwerde zum Anlass zu prüfen, wie die Redaktion für die Leser noch deutlicher machen könnte, zu welchem zeitlichen Abschnitt die jeweilige Information gehöre.

Der Presserat erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Die Plattform erweckt den unzutreffenden Eindruck, die Meldungen bezögen sich auf das gleiche Ereignis. Das ist jedoch nicht der Fall.

Aktenzeichen:0720/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis